

Geschäftsverzeichnisnr. 1259
Urteil Nr. 115/98 vom 18. November 1998

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 31 des königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1996 “zur Festlegung verschiedener steuerlicher Maßnahmen in Anwendung der Artikel 2 § 1 und 3 § 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion”, der durch das Gesetz vom 13. Juni 1997 bestätigt wurde, erhoben von J.-P. Naniot und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, E. Cerexhe und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*
* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 19. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. Dezember 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 31 des königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1996 “zur Festlegung verschiedener steuerlicher Maßnahmen in Anwendung der Artikel 2 § 1 und 3 § 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion” (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 1996, vierte Ausgabe), der durch das Gesetz vom 13. Juni 1997 bestätigt wurde, erhoben J.-P. Naniot, wohnhaft in 5000 Namur, rue de l’Abbaye 26, G. Martinez, wohnhaft in 1420 Braine-l’Alleud, avenue de la Bonne Fosse 15, und C. Dreesen, wohnhaft in 9450 Haaltert, Fonteinstraat 24.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 22. Dezember 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 13. Februar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Februar 1998 (Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Februar 1998).

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 31. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 20. April 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 21. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. Mai 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 19. Dezember 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 23. September 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 21. Oktober 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 24. September 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 1998

- erschienen
- . RA J.-M. Picard, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . B. Druart und P. Goblet, Beamte beim Finanzministerium, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmung*

Artikel 31 des angefochtenen königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1996 bestimmt, daß Artikel 222 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

“ Die in Artikel 220 Nr. 2 genannten Rechtspersonen unterliegen ebenfalls der Steuer für

1. die Arbeitgeberbeiträge für zusätzliche Altersversorgung und Ablebensversicherung sowie die Pensionen, Renten und ähnliche Leistungen, auf die sich Artikel 52 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 5 bezieht, soweit sie nicht den Voraussetzungen nach Artikel 59 entsprechen;
2. die in Artikel 53 Nrn. 6 bis 11 und 14 genannten Kosten;
3. die Ausgaben im Sinne der Artikel 57 und 195 § 1 Absatz 1, die nicht durch Personalbogen und eine zusammenfassende Aufstellung belegt werden;
4. 25 Prozent der Kosten und Minderwerte in bezug auf die Benutzung von in Artikel 66 genannten Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Kleinbussen, mit Ausnahme der Kraftstoffkosten.”

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

A.1. Die angefochtene Maßnahme könne dem Personal der “ Société des transports intercommunaux de Bruxelles ” (S.T.I.B.) einen Nachteil zufügen. Die Verkehrsgesellschaft könnte nämlich die Streichung von Sozialvorteilen (Essengutscheine) beschließen, um einer allzu schweren Besteuerung zu entgehen, was für sie die einzige Möglichkeit darstelle, den aus ihrem Verwaltungsvertrag sich ergebenden Verpflichtungen nachzukommen. Da die Handlungsfreiheit der S.T.I.B. infolge ihres Verwaltungsvertrags weitgehend begrenzt sei, laufe das Personal der Gesellschaft wirklich Gefahr, als erstes von den verheerenden Folgen der angefochtenen Maßnahme betroffen zu sein.

A.2. Ein erster Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 172 der Verfassung aus.

A.3. Der zweite Klagegrund beruht auf einem Verstoß gegen Artikel 39 der Verfassung sowie gegen Artikel 6 § 1 X Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Schriftsatz des Ministerrates

A.4. Die Kläger - natürliche Personen - seien bei der " Société des transports intercommunaux de Bruxelles " beschäftigt. Sie seien Personalvertreter im Verwaltungsrat dieser Gesellschaft. Aus dem Wortlaut der Klageschrift gehe eindeutig hervor, daß es einerseits keinen direkten Zusammenhang zwischen der angefochtenen Rechtsnorm, die auf bestimmte Rechtspersonen (darunter die S.T.I.B.) anwendbar sei, und den Klägern, die natürliche Personen seien, gebe - es sei eine Beschlußfassung durch jede einzelne betroffene Rechtsperson erforderlich - und andererseits die angefochtene Bestimmung sich wohl in ungünstigem Sinne auf die steuerrechtliche Lage der Rechtspersonen, auf die sie sich beziehe, auswirke, die Lage des von diesen Rechtspersonen beschäftigten Personals jedoch keineswegs betreffe.

Da die Kläger nicht unter Beweis stellen würden, daß ihre persönliche Lage durch die angefochtene Bestimmung unmittelbar und in ungünstigem Sinne beeinflusst werde, sei ihre Klage wegen mangelnden Interesses als unzulässig zu bewerten.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien

A.5. Die klagenden Parteien hätten ein Interesse an der Klage. Die Sozialvorteile würden gemäß den Schätzungen der S.T.I.B. dem größten steuerbaren Teil der verworfenen Ausgaben - etwa 90 Prozent - entsprechen. Unter diesen Umständen könne man davon ausgehen, daß die S.T.I.B. zur Verhinderung der Besteuerung dieser Ausgaben die ihrem Personal gewährten Sozialvorteile kürzen werde. Der Zusammenhang zwischen den verworfenen Ausgaben und den Sozialvorteilen stehe fest, weshalb anzunehmen sei, daß Personalmitglieder ein Interesse an der Nichtigerklärung jener Maßnahme hätten, durch welche die Besteuerung dieser Ausgaben für den Arbeitgeber eingeführt werde.

- B -

B.1.1. Der Ministerrat vertritt die Auffassung, daß die Klage unzulässig sei, weil die klagenden Parteien nicht das erforderliche Interesse an der Klageerhebung nachweisen würden.

B.1.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.1.3. Die klagenden Parteien sind bei der “Société des transports intercommunaux de Bruxelles” (S.T.I.B.) beschäftigt und vertreten das Personal im Verwaltungsrat dieser Gesellschaft. Wenngleich die angefochtene Bestimmung sich unbestreitbar in ungünstigem Sinne auf die steuerrechtliche Situation dieser Gesellschaft auswirkt, und zwar insofern, als die verworfenen Ausgaben besteuert werden, und obwohl dieser Umstand die Gesellschaft dazu veranlassen könnte, die Sozialvorteile zu revidieren, läßt sich daraus nicht schließen, daß die klagenden Parteien unmittelbar von dieser Bestimmung betroffen sein könnten.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß die klagenden Parteien nicht das erforderliche Interesse an der Klageerhebung aufweisen.

Die Unzulässigkeitseinrede ist begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. November 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior